



Satzung

**der Stadt Tönisvorst
über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung
von
Bestattungseinrichtungen
-Friedhofsgebührensatzung-**

Aufgrund

- §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969
- in Verbindung mit der zurzeit gültigen Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Tönisvorst

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Tönisvorst, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung der Stadt Tönisvorst werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschuldner*in

Die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person, in dessen Interesse oder Auftrage die Benutzung des Friedhofs oder der Beerdigungseinrichtungen erfolgt, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Wird ein Antrag von mehreren oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächliche entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- 1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt Gebührensatzung vom 06. November 2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18. Dezember 2025

Schagen
Bürgermeister

Gebührentarif 2026

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 17. Dezember 2025

1 Leichenhalle

1.1	Nutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier bis zu 45 min.)	276,00 Euro
1.2	Nutzung der Friedhofskapelle für Beisetzungen außerhalb des kommunalen Friedhofes (Trauerfeier bis zu 45 min.)	290,00 Euro
1.3	Nutzung des Kühlraumes, pro Tag (max. 4 Tage)	136,00 Euro

2 Bestattungsgebühren

2.1 Bestattungen in Särgen (einschl. Grablegung ohne Sarg)

2.1.1	Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre	623,00 Euro
2.1.2	Anonyme Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre	905,00 Euro
2.1.3	Erdbestattung im Rasenreihengrab (inkl. Liegeplatte)	1.822,00 Euro
2.1.4	Erdbestattung Verstorbener bis 8 Jahre	gebührenfrei

2.2 Aschebeisetzungen

2.2.1	Urnen-/Aschebeisetzungen	425,00 Euro
2.2.2	Beisetzungen in Urnenkammern	350,00 Euro
2.2.3	Beisetzungen in Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Liegeplatte)	1.148,00 Euro
2.2.4	Beisetzung in Baumgrab	442,00 Euro
2.2.5	Verstreuung (auch anonym)	187,00 Euro
2.2.6	Urnen-/Asche beisetzung, anonym	275,00 Euro

2.3 Zusatzleistungen

2.3.1	Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	71,00 Euro
-------	--------------------------------------	------------

3 Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten

3.1 Neuerwerb

3.1.1 Erdwahlgrabstätten

3.1.1.1	Einstelliges Wahlgrab	2.968,00 Euro
3.1.1.2	Zweistelliges Wahlgrab	3.501,00 Euro
3.1.1.3	Dreistelliges Wahlgrab	4.214,00 Euro
3.1.1.4	Vierstelliges Wahlgrab	4.926,00 Euro
3.1.1.5	Fünfstelliges Wahlgrab	5.639,00 Euro
3.1.1.6	Sechstelliges Wahlgrab	6.352,00 Euro

3.1.2 Urnenwahlgrabstätten

3.1.2.1	Urnenwahlgrab	1.847,00 Euro
3.1.2.2	Urnenkammer	3.394,00 Euro

3.1.3 Erdreihengrabstätten

3.1.3.1	Reihengrab	2.576,00 Euro
3.1.3.2	Reihengrab anonym (inkl. Pflege)	3.339,00 Euro
3.1.3.3	Rasenreihengrab (inkl. Pflege)	3.339,00 Euro
3.1.3.4	Kinderreihengrab (bis 8 Jahre)	1.742,00 Euro

3.1.4 Urnenreihengrabstätten

3.1.4.1	Urnenreihengrab	1.336,00 Euro
3.1.4.2	Urnenreihengrab anonym (inkl. Pflege)	1.421,00 Euro
3.1.4.3	Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Pflege)	2.402,00 Euro
3.1.4.4	Aschestreufläche	1.350,00 Euro
3.1.4.5	Baumgrabstätte	3.009,00 Euro

3.2 Verlängerung

3.2.1	Parkgruft, einstellig, je Jahr	99,00 Euro
3.2.2	Parkgruft, zweistellig, je Jahr	128,00 Euro
3.2.3	Parkgruft, dreistellig, je Jahr	156,00 Euro
3.2.4	Parkgruft, vierstellig, je Jahr	185,00 Euro
3.2.5	Wahlgrabstätte, pro Jahr	1/30 der Gebühr nach Ziffer 3.1.1.1 bis 3.1.1.6
3.2.6	Urnenwahlgrabstätte, pro Jahr	1/20 der Gebühr nach Ziffer 3.1.2.1 bis 3.1.2.2
Zu Pos.	zzgl. Standsicherheitsprüfung bei vorhandenem,	3,00 Euro
3.2.1 –	stehenden Grabmal, pro Nutzungsjahr	
3.2.6		

4 Einebnung bei Ablauf der Ruhezeit bzw. bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes

4.1	Einebnung, je angefangene halbe Stunde	47,00 Euro
4.2	zzgl. Entsorgungsgebühren (Grabmal, Einfassung) pro m ³	77,00 Euro

4.1 Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, pro angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit

4.1.1	Parkgruft, je Stelle	56,00 Euro
4.1.2	Einstelliges Wahlgrab	28,00 Euro
4.1.3	Zweistelliges Wahlgrab	51,00 Euro
4.1.4	Dreistelliges Wahlgrab	73,00 Euro
4.1.5	Vierstelliges Wahlgrab	189,00 Euro
4.1.6	Fünfstelliges Wahlgrab	234,00 Euro
4.1.7	Reihengrab	22,00 Euro
4.1.8	Kinderreihengrab	7,00 Euro
4.1.9	Urnenwahlgrab	11,00 Euro
4.1.10	Urnenreihengrab	4,00 Euro

5 Ausgrabungsgebühren

5.1	Ausgrabung Verstorbener über 8 Jahre zur Überführung/Umbettung	1.323,00 Euro
5.2	Ausgrabung Verstorbener bis 8 Jahre zur Überführung/Umbettung	89,00 Euro
5.3	Ausgrabung einer Urne zur Überführung/Umbettung	89,00 Euro

6 Verwaltungsgebühren

6.1	Genehmigung zur Aufstellung eines <u>stehenden</u> Grabmales auf einem Erdgrab inkl. Standsicherheitsprüfung für 30 Jahre	128,00 Euro
6.2	Genehmigung zur Aufstellung eines <u>stehenden</u> Grabmales auf einem Urnengrab inkl. Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre	98,00 Euro
6.3	Genehmigung zur Anbringung von <u>liegenden</u> Grabmalen, Liegeplatten und beschrifteten Einfassungen	33,00 Euro
6.4	Genehmigung zur Beschriftung von Gedenkplatten bei Urnenkammern	45,00 Euro
6.5	Genehmigung für gewerbliche Arbeiten	32,00 Euro
6.6	Aufwendige Adressermittlung	64,00 Euro
6.7	Umschreibung des Nutzungsrechtes außerhalb eines Bestattungsfalles	22,00 Euro
6.8	Überwachung der Urnenkammer bei weiteren Bestattungen	36,00 Euro